

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl.LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.2018 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 1**

§ 7 Abs. (1) wird im Wortlaut wie folgt erneuert:

Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze für Flächen- und Erschwernisbeitrag je Verband bilden die ermittelten umlagefähigen Kosten, die sich aus den Beiträgen der Verbände gemäß der Beitragsbescheide und den Verwaltungskosten zusammensetzen. Die Zuordnung der Verwaltungskosten zu den Verbänden erfolgt entsprechend den prozentualen Flächenanteilen des Verbandes an der Gesamtfläche des Stadtgebietes. Diese Verwaltungskosten werden auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag des jeweiligen Verbandes entsprechend dem Verhältnis von Acker- und Waldflächen zu den Verkehrs- und Siedlungsflächen verteilt.

Der Flächenbeitragssatz in €/ha je Verband berechnet sich aus dem ermittelten Flächenbeitrag (Flächenbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil der Stadt Köthen) in € und dem Flächenanteil (in Hektar) des Verbandes im Stadtgebiet.

Der Erschwernisbeitragssatzes in €/ha ergibt sich aus dem ermittelten Erschwernisbeitrag (Erschwernisbeitrag des Verbandes zzgl. Verwaltungskostenanteil) in € und der für den Verband relevanten nicht grundsteuer-A-pflichtigen Fläche (in Hektar).

##### **§ 2**

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt ergänzt:  
und für das Kalenderjahr 2018 9,89 €/ha
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:  
Und für das Kalenderjahr 2018 21,31 €/ha

##### **§ 3**

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. Satz 2 wird wie folgt Satz ergänzt:  
und für das Kalenderjahr 2018 13,45 €/ha.
2. Satz 4 wird wie folgt ergänzt:  
Und für das Kalenderjahr 2018 7,32 €/ha

## **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild  
Oberbürgermeister